

Änderung der Verordnung über die Pauschalierung von Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit und Gewinnungskosten bei Nebenerwerbstätigkeit

(Vom 25. November 2014)

(Erlassen vom Regierungsrat am 25. November 2014)

I.

GS VI C/1/3, Verordnung über die Pauschalierung von Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit und Gewinnungskosten bei Nebenerwerbstätigkeit vom 21. November 2000 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Regierungsrat setzt die Pauschalansätze (Art. 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1, 8 Abs. 2 sowie 9) fest und gibt sie in einem Anhang zu dieser Verordnung bekannt.

Titel nach Art. 10 (*neu*)

A1. Anhang

Art. A1-1 (*neu*)

Fahrkosten privater Fahrzeuge

¹ Die Pauschalansätze für die Fahrkosten privater Fahrzeuge (Art. 4 Abs. 3) betragen:

<i>Kategorie</i>	<i>Berechnungseinheit</i>	<i>Pauschale</i>
Fahrräder, Motorfahrräder, Motorräder mit gelbem Kontrollschild	im Jahr	700 Fr.
Motorräder mit weissem Kontrollschild	pro Fahrkilometer	0.40 Fr.
Autos	pro Fahrkilometer	0.70 Fr.

Vorbehalten bleibt Artikel 4 Absatz 4 (Abstufung im Verhältnis zur Fahrleistung, Beschränkung für Hin- und Rückfahrt über Mittag auf den vollen Abzug für auswärtige Verpflegung).

Art. A1-2 (*neu*)

Mehrkosten für Verpflegung

¹ Die Pauschalansätze für die Mehrkosten für Verpflegung (Art. 5 Abs. 1 und 2) betragen:

<i>Kategorie</i>	<i>Abzug</i>	<i>pro Hauptmahlzeit bzw. Tag</i>	<i>im Jahr</i>
Bei auswärtiger Verpflegung bzw. Schicht- oder Nachtarbeit	Voller Abzug	15.00 Fr.	3200 Fr.
Bei auswärtiger Verpflegung bzw. Schicht- oder Nachtarbeit	Halber Abzug	7.50 Fr.	1600 Fr.
Bei auswärtigem Wochenaufenthalt	Voller Abzug	30.00 Fr.	6400 Fr.
Bei auswärtigem Wochenaufenthalt	Gekürzter Abzug	22.50 Fr.	4800 Fr.

Der gekürzte Abzug ist anzuwenden, wenn für eine der beiden täglichen Hauptmahlzeiten nur ein halber Abzug zulässig ist.

Art. A1-3 (*neu*)

Übrige Berufskosten

¹ Die Pauschale für die übrigen Berufskosten (Art. 6 Abs. 1) beträgt 3 Prozent des Nettolohnes, mindestens jedoch 2000 und höchstens 4000 Franken im Jahr.

Art. A1-4 (*neu*)

Gelegentlicher Nebenerwerb

¹ Der Pauschalabzug für die mit gelegentlicher Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten (Art. 9) beträgt 20 Prozent der Nettoeinkünfte, mindestens jedoch 800 und höchstens 2400 Franken im Jahr.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.